

## **Schriftliche Fragen**

**mit den in der Woche vom 10. November 1980  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern . . . . .	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz . . . . .	5
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen . . . . .	9
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft . . . . .	10
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	11
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	12
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung . . . . .	14
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . .	16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr . . . . .	17
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	22
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen .	23
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	24
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . . .	25

**Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

1. Abgeordneter  
**Dr. Jenninger**  
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen einer Neuordnung des Beihilferechts den Kindern geschiedener Beamter bzw. deren Erziehungsberechtigten ein eigenes Antragsrecht für die Kinder auf Beihilfe einzuräumen, damit die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor unnötigen finanziellen und psychologischen Belastungen bewahrt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf  
vom 10. November**

Die Frage eines Antragsrechts für Kinder geschiedener Beamter oder deren Erziehungsberechtigte auf Beihilfe ist bei der Vorbereitung einer Neuordnung des Beihilferechts gemeinsam mit den Ländern eingehend geprüft worden. Dabei hat sich ergeben, daß die Einführung eines solchen Antragsrechts, das im übrigen nicht auf Kinder geschiedener Beamter beschränkt werden könnte, in das Beihilfesystem aus praktischen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Das Dienstverhältnis besteht allein zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn. Ausfluß dieses Dienstverhältnisses ist die Pflicht des Dienstherrn, für den Beamten und seine Familie zu sorgen, ihn angemessen zu besolden und ihm gegebenenfalls in Krankheitsfällen Beihilfe zu gewähren. Der Anspruch auf dienstliche Fürsorge und damit auch auf Beihilfegewährung erwächst daher grundsätzlich nur dem Beamten. Erst nach seinem Tode werden in bestimmtem Umfang eigene Ansprüche der Hinterbliebenen begründet.

Ebensowenig wie andere höchstpersönliche Ansprüche kann das Antragsrecht in Beihilfefällen abgetreten oder aufgespalten werden. Demnach steht Kindern eines geschiedenen Beamten, die beihilferechtlich berücksichtigungsfähig bleiben, auch wenn sie beim sorgeberechtigten anderen Elternteil leben, ein eigener Beihilfeanspruch nicht zu. Vielmehr sind diese Kinder, ebenso wie die Kinder, die beim beihilfeberechtigten Beamten leben, auf die Unterhaltsansprüche angewiesen.

Unbeschadet dieser Ausgangslage wird jedoch bei einer Neuordnung des Beihilferechts geprüft werden, ob bei Verletzung der Unterhaltpflicht dem sorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit eingeräumt werden kann, die Auszahlung der auf die Kinder entfallende Beihilfe unmittelbar an sich zu beantragen.

2. Abgeordneter  
**Schröder**  
(Lüneburg)  
(CDU/CSU) Welche Konsequenzen ergeben sich für die Reinheit des Wassers und die Lebensmöglichkeiten der Fische in der Elbe durch die Absicht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, 1981 rund 10 000 cbm Salzwasser im Zusammenhang mit den Bohruntersuchungen in Gorleben in die Elbe einzuleiten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf  
vom 13. November**

Gemäß der vom Bergamt Celle erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis darf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) bis zum 31. Dezember 1981 salzhaltige Wässer aus den Pegelbohrungen des hydrogeologischen Untersuchungsprogramms Gorleben mittels Tankwagen in einer Menge von höchstens 50 m<sup>3</sup> je Pegelbohrung und Tag und während der Laufzeit der Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1981 in einer Menge von höchstens 10000 m<sup>3</sup> insgesamt in die Elbe einleiten. Die Einleitung ist nur bei Elbstrom-Kilometer 491,9 – an der alten Fährstelle – entsprechend den Antragsunterlagen zulässig. Das Wasser ist in den Stromstrich über eine Schlauchleitung einzuleiten, deren Auslauf mindestens 3 m im Wasser quer zur Stromrichtung liegt. Die Einleitung darf nur an der Oberfläche des Elbwassers erfolgen.

Die von der PTB beantragte Einleitung von täglich nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Salzwasser beträgt weniger als ein Millionstel der täglichen Wasserführung der Elbe von rund 60 Millionen m<sup>3</sup>. Unter ungünstigsten Annahmen, d. h. wenn man bei 30 Grad Celsius physikalisch höchstmögliche Salzkonzentration im einzuleitenden Wasser unterstellt, könnte dadurch die ohnehin vorhandene Salzfracht der Elbe um ungefähr 0,15 v. H. erhöht werden.

Gemäß der Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Bergamts Celle wurde dort das Einvernehmen mit den für das Wasser zuständigen Behörden herbeigeführt. Durch die Gewässerbenutzung seien schädigende Einwirkungen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

3. Abgeordneter **Wolfgramm** Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Ursachen der Zunahme der Verschmutzung (Göttingen) der Elbe bei Stade vor? (FDP)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 13. November**

Der Bundesregierung liegen mehrjährige Untersuchungen der in der Arbeitsgemeinschaft „Elbe“ zusammengeschlossenen Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor, die den Schluß zulassen, daß in den letzten Jahren im Elbabschnitt bei Stade die Belastung im wesentlichen gleichgeblieben ist. Dessen ungeachtet geht die Bundesregierung davon aus, daß Berichte über neuere Untersuchungen für die zuständigen Länder Anlaß sein werden, die Belastung der Elbe erneut kritisch zu überprüfen.

4. Abgeordneter **Wolfgramm** Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergreifen, welche wird sie noch ergreifen, um die Ursachen der Zunahme der Verschmutzung der Elbe (Göttingen) zu ermitteln und eine Verbesserung der Situation (FDP) zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf vom 13. November**

Die Bundesregierung hat im Zuge der Verwirklichung ihres Umweltprogramms die entscheidenden Voraussetzungen für einen wirksamen Gewässerschutz getroffen. Insbesondere konnte durch strengere gesetzliche Bestimmungen, u. a. das Abwasserabgabengesetz und das Vierte Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz, dem wasserrechtlichen Vollzug ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das schon heute positive Auswirkungen auf die Gewässer erkennen läßt. Außerdem unterstützt die Bundesregierung intensiv die Ausformung wirksamer Regelungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die Verschmutzung durch die Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer zu beseitigen. Die Bundesregierung erwartet von der Gesamtheit dieser Maßnahmen auch für das Gebiet der Unterelbe eine entscheidende Senkung der Gewässerbelastung in den nächsten Jahren, soweit die hohe Vorbelastung aus Quellen außerhalb des Bundesgebiets dies zuläßt.

5. Abgeordneter **Wolfgramm** Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung der Anstieg nahezu aller Schwermetallkonzentrationen (Göttingen) in der Elbe zu erklären angesichts der Verbesserung (FDP) entsprechender Befunde aus den Flüssen Rhein, Neckar und Donau?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf  
vom 13. November**

Ein Anstieg nahezu aller Schwermetallkonzentrationen in der Elbe kann nach den vorliegenden Erkenntnissen derzeit nicht bestätigt werden.

6. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen) (FDP)** Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Errichtung und der Betrieb neuer Industrieanlagen an der Elbe geplant, die eine weitere Zunahme der Belastung der Elbe durch Metallkonzentrationen befürchten lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hartkopf  
vom 13. November**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Errichtung und der Betrieb neuer Industrieanlagen an der Elbe nicht geplant, die eine weitere Zunahme der Belastung der Elbe durch Metallkonzentrationen befürchten lassen.

7. Abgeordneter **Klein (Dieburg) (SPD)** Aus welchem Grund schränken Bundesbehörden die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler  
vom 13. November**

Eine Praxis der Bundesbehörden, die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst allgemein zu beschränken, ist mir nicht bekannt.

Die Deutsche Diabetes-Gesellschaft, Ausschuß für Sozialmedizin, hat am 5. Februar 1971 „Richtlinien für die Beschäftigung von Diabetikern, besonders als Beamte im öffentlichen Dienst“ erlassen, denen der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zugestimmt hat. Diese „Richtlinien“ habe ich am 7. Mai 1971 den obersten Bundesbehörden mit der Empfehlung übersandt, sie bei der Entscheidung über die gesundheitliche Eignung von Bewerbern mit zu berücksichtigen. Auch den für die Regelung des allgemeinen Beamtenrechts zuständigen obersten Landesbehörden sind die „Richtlinien“ seinerzeit zugeleitet worden.

In den „Richtlinien“ ist u. a. festgestellt, daß ein genereller Ausschluß von Diabetikern von Anstellungen im Staatsdienst und vergleichbaren Positionen bei anderen Behörden und der Industrie aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

8. Abgeordneter **Klein (Dieburg) (SPD)** Ist der Bundesregierung bekannt, daß diese Praxis von Bundesbehörden im deutlichen Gegensatz zu den Bemühungen der Bundesregierung steht, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte bereitzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler  
vom 13. November**

Soweit Diabetiker als Schwerbehinderte anerkannt sind, sind die Bewerber ohne jede Einschränkung in die Einschätzungen der Bundesregierung um die besondere Fürsorge für diesen Personenkreis einbezogen. Es gibt keinen Anhalt dafür, daß Bundesbehörden in diesem Rahmen Diabetiker grundsätzlich anders behandeln als die übrigen Schwerbehinderten. Besondere Tauglichkeitsvorschriften und die Eigenart von Funktionen können die Beschäftigung von Diabetikern auf bestimmten Arbeitsplätzen allerdings ausschließen oder erschweren.

9. Abgeordneter  
**Klein**  
**(Dieburg)**  
**(SPD)** In welchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sieht die Bundesregierung Schwierigkeiten, freie Stellen mit Diabetikern zu besetzen, und für welche Tätigkeiten könnten aus der Sicht der Bundesregierung auch Diabetiker in Frage kommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13. November**

Die Einsetzbarkeit von Diabetikern im öffentlichen Dienst ist abhängig von den Aufgaben der einzelnen Verwaltungszweige und damit von den gesundheitlichen Anforderungen, die an die Funktionsinhaber zu stellen sind. Konkretere Aussagen lassen sich hierzu nicht machen. In reinen Bürotätigkeiten wird eine Beschäftigung von Diabetikern in der Regel möglich sein.

10. Abgeordneter  
**Klein**  
**(Dieburg)**  
**(SPD)** Gedenkt die Bundesregierung, die Richtlinien des Bundesinnenministers vom 5. Februar 1971 (Gesch. Z. D I 1 – 210 107/5) zur Einstellung von Diabetikern in den öffentlichen Dienst zu überarbeiten und zugunsten der Betroffenen zu verändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13. November**

Der Ausschuß für Sozialmedizin der Deutschen Diabetes-Gesellschaft hatte die Absicht, sich mit der Frage zu befassen, ob die „Richtlinien“ überarbeitet oder eventuell ersetzt aufgehoben werden sollten. Über mögliche Verbesserungen der „Richtlinien“ mit dienstrechterlicher Auswirkung sollte erst entschieden werden, wenn der Bundesregierung die Vorstellungen der Deutschen Diabetes-Gesellschaft bekannt sind.

Sollte Ihren Fragen ein konkreter Fall zugrunde liegen, wäre ich gern bereit, der Angelegenheit nachzugehen, wenn Sie mir weitere Einzelheiten mitteilen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz**

11. Abgeordneter  
**Dr. Wittmann**  
**(CDU/CSU)** Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Altersgruppe zwischen 14 und 21 Jahren mit 41 v. H. an den Tätern von Ladendiebstählen beteiligt ist, und welche Maßnahmen erachtet sie, innerhalb ihres Verantwortungsbereichs für angebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 12. November**

Die genannte Prozentzahl entspricht nicht den Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 1977 bis 1979, die eine Beteiligung der Altersgruppe zwischen 14 und 21 Jahren an Ladendiebstählen von nur 23,6 v. H. (1977), 24,0 v. H. (1978) bzw. 24,7 v. H. (1979) ausweist; davon entfallen auf die Jugendlichen 17,8 v. H. (1977), 18,2 v. H. (1978) bzw. 18,6 v. H. (1979), auf die Heranwachsenden 5,8 v. H. (1977 und 1978) bzw. 6,1 v. H. (1979). Die in die Anfrage nicht einbezogenen Kinder unter 14 Jahren sind an den Ladendiebstählen mit 15,4 v. H. (1977), 17,5 v. H. (1978) bzw. 16,4 v. H. (1979) beteiligt.

Daraus ergibt sich, daß die Delinquenzbelastung der verschiedenen Altersgruppen beim Ladendiebstahl erheblich voneinander abweicht und neben den Kindern vor allem die Jugendlichen besonders stark vertreten sind. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß diese Altersgruppe sich noch in einer Entwicklungsphase befindet, zu der die Erprobung der Rechtsordnung und ihrer Grenzen gehört, daß sie sich in besonderer

Weise der Verführungssituation moderner Verkaufsmethoden ausgesetzt sieht und geweckte Bedürfnisse mangels finanzieller Mittel weniger als die Erwachsenen legal befriedigen kann. Empirisch gilt als gesichert, daß es sich bei dieser alters- und entwicklungsbedingten Delinquenz meist um eine vorübergehende Erscheinung mit episodenhaftem Charakter handelt. Bei sachgerechter Interpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik und bei Einsicht in die Besonderheiten des Ladendiebstahls von Jugendlichen und auch Heranwachsenden besteht also kein Anlaß zur Dramatisierung der festgestellten Delinquenz.

Die Bundesregierung hat schon früher darauf hingewiesen, daß der Jugendkriminalität auf zwei Wegen entgegengetreten werden sollte: Durch vorbeugende Maßnahmen in den Bereichen, in denen „Ursachen“ gesetzt werden, und durch Maßnahmen bei denjenigen, die straffällig geworden sind (Drucksache 8/3175, Antwort vom 27. August 1979 auf Ihre schriftliche Anfrage). Dies gilt auch für den Ladendiebstahl.

Alle Aktivitäten, die Sozialisationsmängel bei Kindern und Jugendlichen verhindern helfen, stellen zugleich auch einen wichtigen Beitrag zur Prophylaxe der Jugendkriminalität dar, wie schon detailliert in der zuvor zitierten Antwort der Bundesregierung ausgeführt worden ist. Dazu gehört der Ausbau eines ausreichenden Angebots differenzierter und geeigneter Jugendhilfeleistungen. Hilfen dieser Art vermindern potentiell kriminogene Faktoren und wirken damit präventiv auch in die Altersgruppe der Heranwachsenden hinein. Vor allem aber wird es Sache der Erziehung sein, Kinder und Jugendliche mit den Problemen des Ladendiebstahls zu befassen und durch sachgerechte Information dessen Begehung entgegenzuwirken; Eltern, Schulen und Massenmedien kommt hier eine wichtige Aufgabe zu. Und nicht zuletzt können verstärkte Bemühungen um betriebliche Vorbeugemaßnahmen die Verführbarkeit zum Ladendiebstahl verringern und zur Kriminalitätsprophylaxe erheblich beitragen.

Hat der Jugendliche oder Heranwachsende einen Ladendiebstahl begangen, so stellt das Strafrecht dem Jugendrichter ein breites Angebot an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung, das eine differenzierte Behandlung der Einzelfallproblematik und vor allem erzieherisches Einwirken auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden, soweit auf diesen Jugendstrafrecht anzuwenden ist, erlaubt. Dieses Angebot reicht von der Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit bestimmten Weisungen oder Auflagen über die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln bis letztlich hin zur Verhängung von Jugendstrafen als ultima ratio. Bereits im Vorfeld eines förmlichen Verfahrens kann der Jugendstaatsanwalt von der weiteren Verfolgung etwa eines Ladendiebes, der erstmals auffällig geworden ist und Waren von geringem Wert gestohlen hat, absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits getroffen ist, die eine Ahndung entbehrliegt macht. Durch eine Novelle zum Jugendgerichtsgesetz soll darüber hinaus versucht werden, u. a. durch Erweiterung der Alternativen zur Jugendstrafe den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht noch deutlicher zum Tragen zu bringen. Die tägliche Erfahrung der Praxis zeigt, daß nicht durch unangemessene Härte, sondern vor allem durch erzieherisch eingesetzte Maßnahmen der Jugendkriminalität gerade im Bereich des Ladendiebstahls effektiv begegnet werden kann.

Schließlich muß bereits der jugendliche Ladendieb als zivilrechtliche Sanktion für seine unerlaubte Handlung gewärtigen, vom Geschäftsinhaber auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz herangezogen zu werden.

12. Abgeordneter  
**Wurbs**  
(FDP)              Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Unterschieds zwischen sechs Monaten Gewährleistung im Kauf- und fünf Jahren Gewährleistung im Werkvertragsrecht, der bei eingebauten Produkten allein zu Lasten des verarbeitenden Handwerks geht und zur Nichtanwendung neuer Technologien führen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With  
vom 11. November**

Die Unterschiede bei der Bemessung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, die bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen nach § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB sechs Monate und bei mangelhaften Bauleistungen nach § 638 Abs. 1 Satz 1 BGB fünf Jahre beträgt, sind nach Auffassung der Bundesregierung sachlich gerechtfertigt.

Die kurze Verjährungsfrist im Kaufrecht entspricht im allgemeinen den Bedürfnissen des täglichen Lebens. Sie beruht auf der Überlegung, daß es lästig und für den Rechtsverkehr hemmend wäre, wenn noch nach längerer Zeit auf Mängel einer Kaufsache zurückgegriffen werden könnte. Da der Käufer die Qualität einer Ware alsbald nachprüfen kann, ist die kurze Verjährungsfrist auch zumutbar.

Die erheblich längere Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche bei Baumängeln beruht auf der Erwägung, daß Mängel, die auf einer fehlerhaften Konstruktion oder unsachgemäßer Bauausführung beruhen oder auf die mangelhafte Beschaffenheit von Baumaterialien zurückzuführen sind, häufig erst nach längerer Zeit hervortreten, während derer dem Bauherrn eine Nachprüfung nicht möglich oder doch nicht zumutbar ist.

Andererseits kann damit gerechnet werden, daß auch derartige Mängel jedenfalls in der Regel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erkennbar werden. Nach der Auffassung der Bundesregierung sprechen überwiegende Gründe für die Beibehaltung einer unterschiedlichen Regelung. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen, welche sich für diejenigen Fälle ergeben können, in denen Baumängel auf Materialfehler zurückzuführen sind. Hier kann der Baustofflieferant – falls zwischen den Beteiligten keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind – gegen Gewährleistungsansprüche des Bauhandwerkers bereits nach sechs Monaten die Einrede der Verjährung erheben, während der Bauhandwerker weiterhin den Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers ausgesetzt bleibt.

13. Abgeordneter  
**Wurbs**  
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bereit, die Gewährleistung für eingebaute Produkte rechtlich genauso zu gestalten wie im Kaufrecht und nur bezüglich der Leistung des verarbeitenden Unternehmens eine zweijährige Gewährleistung gesetzlich festzulegen, wie sie bereits in § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B, vorgesehen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With  
vom 11. November**

Die Bundesregierung hält eine solche Rechtsänderung nicht für angezeigt. Die oben beschriebene Haftungssituation vermag eine Sonderregelung etwa für Baumängel, die auf einer mangelhaften Beschaffenheit der verwendeten Baustoffe oder der eingebauten Bauteile beruhen, nicht zu rechtfertigen. Eine solche Regelung würde in der Praxis zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen: Ob Mängel einer Bauleistung auf Materialfehlern beruhen oder andere Ursachen haben, wird sich häufig nur schwer feststellen lassen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Bauunternehmer bzw. Bauhandwerker in der Regel ein Gewerbetreibender ist, zu dessen Beruf es gehört, die gekauften Materialien auf ihre Eignung zu überprüfen und sie bestimmungsgemäß zu verarbeiten. Es wird dem Werkunternehmer überlassen bleiben müssen, sich durch eine entsprechende Vertragsgestaltung gegen besondere Haftungsrisiken abzusichern, die namentlich bei der Verwendung noch nicht oder nur üngenügend erprobter Produkte auftreten können. Der Lieferant eines in der praktischen Verwendung noch nicht hinreichend erprobten Produkts wird sich dem Verlangen nach einer Verlängerung der Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB im allgemeinen billigerweise nicht entziehen können. Bei Vereinbarung der Verdingungsordnung für Bauleistungen kann der Bauhandwerker Haftungs-

risiken aus der Verwendung unzureichend erprobter Baumaterialien auch dadurch begegnen, daß er eine ausdrückliche Weisung der Auftraggebers einholt und gegebenenfalls gemäß § 4 Nr. 3 VOB Teil B auf etwaige Bedenken hinweist.

Die ausdrückliche Weisung des Bestellers zur Verwendung bestimmter Baustoffe oder Bauteile entbindet ihn dann gemäß § 13 Nr. 3 VOB Teil B von der Verantwortlichkeit, wenn sich die Baumaterialien als ungeeignet erweisen. Genau so verhält es sich, wenn die Verwendung bestimmter Materialien von vornherein in der Leistungsbeschreibung des Bestellers vorgesehen ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährleistungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht vertraglich abgeändert werden können. So ermöglicht § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB die vertragliche Verlängerung der sechsmonatigen Gewährleistungsfrist für Warenkäufe. Umgekehrt läßt sich die längere Verjährungsfrist des § 638 Abs. 1 Satz 1 BGB nach der für Verjährungsfristen allgemein geltenden Vorschrift des § 225 Satz 2 BGB vertraglich abkürzen. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen Vertragsgrundlage ist, nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 11 Nr. 10 Buchstabe f eine formelmäßige Abkürzung zu.

14. Abgeordneter  
**Menzel**  
 (SPD) Sieht die Bundesregierung in dem Umstand, daß private Organisationen Listen angeblicher Verfassungsfeinde erstellen und in großem Umfang bei Politikern, Wirtschaft und Behörden verbreiten (s. Bericht der Frankfurter Rundschau vom 25. Oktober 1980 „Empörung über Jagd nach selbsternannten Verfassungsfeinden“) einen Anlaß für eine gesetzgeberische Initiative oder für sonstige Maßnahmen mit dem Ziel, die Verbreitung derartiger Listen zu unterbinden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With  
 vom 13. November**

Gegen die Verbreitung sogenannter schwarzer Listen durch private Organisationen sieht die Rechtsordnung ausreichenden Rechtsschutz für die Betroffenen vor, so daß weitere Maßnahmen entbehrlich sind.

Die Zulässigkeit der Übermittlung derartiger personenbezogener Daten, soweit sie aus Dateien stammen, dürfte sich in Fällen der vorliegenden Art nach § 24 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) richten. Hiernach ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle oder eines Dritten oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, dürfen vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden. Zur Vermeidung von Mißbräuchen gibt das Bundesdatenschutzgesetz dem Betroffenen weitgehende Rechte (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung; vgl. § 4 BDSG). Die unbefugte Übermittlung der vom Bundesdatenschutzgesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, wird von § 41 Abs. 1 Nr. 1 BDSG unter Strafe gestellt.

Was die inhaltliche Aussage über die Betroffenen angeht, so enthält das Strafgesetzbuch einschlägige Vorschriften, etwa:

§ 164 Abs. 1 StGB (öffentliche Verdächtigung eines anderen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht, behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen),

§ 164 Abs. 2 StGB (Aufstellen einer sonstigen Behauptung, die geeignet ist, behördliche Maßnahmen gegen einen Dritten herbeizuführen),

§§ 186, 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung),

§ 187a StGB (Straftaten im Sinne der §§ 186, 187 StGB gegen Personen des politischen Lebens).

Die Beurteilung, ob einer dieser Straftatsbestände erfüllt ist, obliegt im Einzelfall den Gerichten in dem dafür vorgesehenen Verfahren.

Nach dem bürgerlichen Recht besteht Rechtsschutz gegen unerlaubte Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Insbesondere kann die Namensnennung in einem Zusammenhang, der die persönliche Eigenart eines Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, wie zum Beispiel in seinem öffentlichen und beruflichen Wirken, unzutreffend oder abwertend erscheinen lässt, zivilrechtliche Ansprüche auslösen. Der Rechtsschutz umfasst zum einen die Möglichkeit, sich gegen die Wiederholung der Verletzung, etwa in Form der Verbreitung der unzutreffenden Äußerung, durch einen Unterlassungsanspruch zur Wehr zu setzen; zum anderen besteht ein Anspruch auf Ersatz des bereits entstandenen Schadens. Als Schadenersatz kommen bei unwahren Tatsachenbehauptungen der Widerruf oder sonstige, durch die Umstände gerechtfertigte Maßnahmen in Betracht. Ersatzfähig sind aber auch die materiellen Nachteile, insbesondere für den Erwerb oder das Fortkommen des durch wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen Betroffenen. Für den immateriellen Schaden kann schließlich unter Umständen ein Anspruch auf sogenanntes Schmerzensgeld bestehen.

### Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

15. Abgeordneter

**Dr. Kunz**

(Weiden)

(CDU/CSU)

Welche Art von Ausgleichszahlungen oder Begünstigungen und in welchem Ausmaß gewährt bisher die Bundesrepublik Deutschland für Truppenübungsplatzrandgemeinden oder andere Gebietskörperschaften zum Ausgleich für überdurchschnittliche Belastungen der Bewohner oder Gemeinden durch den Betrieb von Truppenübungsplätzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 14. November**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage betreffend Truppenübungsplatzrandgemeinden (Drucksache 8/4403) dargelegt, welche Möglichkeiten bestehen, um die Belastungen der Truppenübungsplatzrandgemeinden und ihrer Bürger zu mildern oder auszugleichen. Die Ausführungen gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften im Bereich von Truppenübungsplätzen. Über die Maßnahmen im einzelnen und die an Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften geleisteten Zahlungen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Behörden des Bundes führen insbesondere keine Anschreibungen über im Einzelfall gewährte Ausgleichszahlungen.

16. Abgeordneter

**Dr. Hüsch**

(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die steuerliche Förderung von Investitionen in Entwicklungsländern, die schon weiter fortgeschritten sind (Schwellenländern), zu streichen, und gegebenenfalls auf welche Länder und von welchem Termin an erstreckt sich die Absicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 14. November**

Anlässlich der Novellierung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes im Jahr 1979 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, ihm bis zum 31. Dezember 1982 einen

Bericht zum Entwicklungsländer-Steuergesetz vorzulegen. Auf Grund der bis dahin gesammelten statistischen Daten soll der Bericht insbesondere aufzeigen, wie sich die durch das Gesetz geförderten Investitionen volkswirtschaftlich, entwicklungspolitisch und rohstoffpolitisch ausgewirkt haben und welche etwaigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen sind. Im Rahmen dieses Berichtauftrags wird auch die weitere steuerliche Förderung von Investitionen in den sogenannten Schwellenländern zu prüfen sein. Vor Abschluß dieser Prüfung sind keine Entscheidungen der Bundesregierung zum Entwicklungsländer-Steuergesetz beabsichtigt.

17. Abgeordneter  
**Dr. Friedmann**  
(CDU/CSU) Besteht die Absicht, die Kreditmakler im Sinne des § 34 b der Gewerbeordnung der Aufsicht des Bundesamts für Kreditwesen zu unterstellen, und wie weit sind entsprechende Überlegungen zutreffendenfalls gediehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 14. November**

Kreditvermittler betreiben keine Bankgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Sie unterliegen daher nicht der besonderen Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sondern der allgemeinen Gewerbeüberwachung der Länder.

Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, diese Regelung zu ändern und die Kreditvermittler der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen zu unterstellen.

Die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen stellen auf Unternehmen ab, die echte Bankgeschäfte betreiben (z. B. aus ihnen von Sparern anvertrauten Geldern Darlehen gewähren). Die Bankaufsichtsregeln und -methoden passen nicht auf das seinem Wesen nach anders geartete Geschäft der Kreditvermittler und können daher nicht einfach auf diese angewendet werden. Das Bundesaufsichtsamt ist im übrigen auf dem Gebiet des Kreditvermittlungswesens auch nicht besonders sachkundig. Außerdem fehlt ihm für eine wirksame Aufsicht über die Kreditvermittler die erforderliche Ortsnähe.

Eine Unterstellung der Kreditvermittler unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen würde die Überwachung der Kreditvermittler nicht verbessern, sondern lediglich verlagern und zu einem zusätzlichen Personalaufwand beim Aufsichtsamt führen, ohne daß entsprechendes Personal bei den Ländern frei würde.

Aus diesen Gründen hat sich der 53. Deutsche Juristentag, der bei seiner Tagung im September 1980 auch über Mißstände im Bereich der Kreditvermittlung beraten hat, gegen den Vorschlag ausgesprochen, eine Unterstellung der Kreditvermittler unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen zu empfehlen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**

18. Abgeordneter  
**Dr. Hennig**  
(CDU/CSU) Wie gedenkt die Bundesregierung in Zukunft sicherzustellen, daß das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn keine Einfuhr genehmigungen für Felle und Häute von vom Aussterben bedrohten Tierarten wie Fischotter, Ozelot und Krokodil insbesondere aus Lateinamerika mehr erteilt, die durch das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) vor der Ausrottung geschützt werden sollen, und ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Praxis der Zollbehörden, Importe aus Nichtunterzeichnerstaaten des WA sehr viel sorgfältiger zu überprüfen, sich angesichts der jetzt aufgedeckten illegalen Importe aus dem Unterzeichnerland Paraguay bewährt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 12. November**

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), das ab Mitte 1976 für die Bundesrepublik Deutschland als erstem EG-Mitgliedstaat verbindlich ist, regelt im Interesse der Arterhaltung weltweit den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Erzeugnissen.

Der Anhang I des WA enthält alle von der Ausrottung bedrohten Arten. Die Einfuhr bedarf einer Einfuhr genehmigung. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) in Eschborn hat seit Mitte 1976 keine derartigen Einfuhr genehmigungen für kommerzielle Zwecke erteilt. Eine Änderung dieser Praxis ist nicht vorgesehen.

Der Anhang II des WA enthält alle Arten, die noch nicht von der Ausrottung bedroht sind, jedoch vorsorglich einer Handelsregelung unterworfen sind. Für die Einfuhrabfertigung ist die Vorlage einer Ausfuhr genehmigung des Ursprungslands vorgeschrieben, die von den Vollzugsbehörden des WA ausgestellt wird.

Bei der Einfuhr aus Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, können vergleichbare Dokumente anerkannt werden, die von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellt sind und den Erfordernissen des Übereinkommens entsprechen. Bei der Einfuhrabfertigung wird kein Unterschied nach der Herkunft aus einem Vertragsstaat oder aus einem Nichtunterzeichnerstaat des WA gemacht.

Derzeit sind zwei Sendungen aus Paraguay mit Exemplaren von in Anhang II WA aufgeführten Arten in Frankfurt bzw. Hamburg beschlagnahmt, weil die vom Importeur vorgelegten Ausfuhrbescheinigungen überprüft werden müssen.

Daneben läuft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts, gefälschte Ausfuhrzertifikate im Rahmen des WA gebraucht zu haben. Dabei handelt es sich auch um Ausfuhren aus Paraguay, das Verfahren ist auf Anzeige des BAW eingeleitet worden.

19. Abgeordneter      Welche Investitionshemmnisse sollten nach Meinung  
**Kroll-Schlüter**      der Bundesregierung abgebaut werden?  
 (CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 12. November**

Der Abbau von Investitionshemmnissen ist eine Aufgabe, die sich besonders in fortgeschrittenen Industriegesellschaften permanent und in allen Politikbereichen stellt. Die Bundesregierung räumt der Lösung dieser Aufgabe eine hohe Priorität ein, da die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ausreichende und breit gefächerte Investitionen voraussetzt. Die Analyse der Ursachen von Investitionshemmnissen und die bisherigen Erfahrungen mit ihrem Abbau bei Bund und Ländern haben jedoch gezeigt, daß die Bemühungen zum Abbau solcher Hemmnisse sehr sorgfältig mit anderen begründeten politischen Zielvorstellungen abgewogen werden müssen. So können z. B. einzelne Hemmnisse, denen sich ein Investor gegenüber sieht, aus außerökonomischer Sicht durchaus wohl begründet sein. Es ist auch deshalb nicht möglich, für den Abbau Prioritätslisten mit einem bestimmten zeitlichen Erwartungshorizont aufzustellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

20. Abgeordneter      Ist der Bundesregierung bekannt, daß Pflanzen-  
**Eickmeyer**      schutzmittel, die mit dem Zusatz „Bienenungefährlich!“ werben, in höher als normaler Dosierung  
 (SPD)      angewandt bienengefährlich wirken, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Herstellern

solcher Pflanzenschutzmittel vorzuschreiben, neben dem werbewirksamen Stichwort „Bienenungefährlich!“ in genauso hervortretender Weise den Zusatz „Bei vorgeschriebener Dosierung“ anzubringen?

**Antwort des Bundesministers Ertl  
vom 7. November**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) zugelassenen, als nicht bienengefährlich im Sinne der Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2515) eingestuften Pflanzenbehandlungsmitteln die Bienenungefährlichkeit bei höheren als für die Anwendung im Pflanzenschutz vorgesehenen Konzentrationen oder Aufwandmengen nicht mehr gewährleistet ist. Nach § 8 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes hat die BBA dem Antragsteller mit der Zulassung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der Gebrauchsanweisung und die Verwendung bestimmter sonstiger Angaben, zu erteilen. Die nach solchen Auflagen festgelegte Gebrauchsanweisung für ein nicht bienengefährliches Mittel enthält die Angabe der höchsten Konzentration oder Aufwandmenge, bei der die Einstufung als bienenungefährlich noch zutrifft. Darüber hinaus gibt § 8 Abs. 4 der BBA die Möglichkeit, auch den von Ihnen vorgeschlagenen Zusatz vorzuschreiben. Ich nehme Ihre Frage zum Anlaß, mit der BBA zu prüfen, ob ein solcher Zusatz allgemein angebracht erscheint.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Arbeit und Sozialordnung**

- |  |  |
|--|--|
| 21. Abgeordneter<br><b>Dr. Schäuble</b><br>(CDU/CSU) | Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, Ausnahmen vom Anwerbestopp ausländischer Arbeitnehmer dann zuzulassen, wenn auch nachhaltige Bemühungen der Arbeitsverwaltung nicht zur Vermittlung deutscher Arbeitskräfte bei aus betrieblichen Gründen dringend zu besetzenden Arbeitsplätzen führen?   |
| 22. Abgeordneter<br><b>Dr. Schäuble</b><br>(CDU/CSU) | Ist die Bundesregierung bereit, auf die Ausweisung von unter den Anwerbestopp fallenden ausländischen Arbeitskräften so lange zu verzichten, wie solche Arbeitskräfte für den Betrieb ihres Arbeitgebers in einer solchen Weise unersetztbar sind, daß sie bei wehrpflichtigen deutschen Arbeitnehmern zur einstweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst aus betrieblichen Gründen führen würde? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 10. November**

Die Bundesregierung hat mehrfach erklärt, daß angesichts der Gesamtarbeitsmarktlage und der enormen Ausländer-Integrationsprobleme keine Ausnahmen vom Anwerbestopp zugelassen werden können. Gerade die Arbeitslosigkeit bei Ausländern ist zwischen Oktober 1979 und Oktober 1980 stark angestiegen. Die Ausländer-Arbeitslosenquote liegt gegenwärtig mit 5,4 v. H. beträchtlich über der Gesamtquote von 3,8 v. H. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß mit der Ablösung der Arbeitsmarktzugangssperre für nachgereiste Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer zum 1. April 1979 und den am 1. Juni 1980 in Kraft getretenen arbeitserlaubnisrechtlichen Verbesserungen für ausländische Jugendliche Betrieben mit Personalmangel zusätzliche Möglichkeiten zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eröffnet werden.

Für Entscheidungen über die Ausweisung von Ausländern sind die Länder zuständig. Verstöße gegen Vorschriften, die das Aufenthaltsrecht oder die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit betreffen, sind Ausweisungstatbestände nach § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes und können daher zu einer Ausweisung führen. Betriebliche Belange sind insoweit unerheblich.

23. Abgeordneter  
**Hölscher**  
(FDP) Welche Vorkehrungen beabsichtigt die Bundesregierung zu treffen, damit nach der angekündigten Auflösung des Vertrags mit dem Betreuungsverband Zivildienst e.V. zum 31. März 1981 die dem Verband übertragenen Verwaltungsaufgaben und die Arbeit der „Mobilen Dienste“ weitergeführt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 12. November**

Soweit der Betreuungsverband Zivildienst e. V. vertraglich Verwaltungsaufgaben für das Bundesamt für den Zivildienst übernommen hat, beabsichtigt die Bundesregierung den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege die Übernahme der Verwaltungsaufgaben für die verbands-eigenen Beschäftigungsstellen anzubieten, sobald das zur Zeit noch bestehende Vertragsverhältnis mit dem Betreuungsverband beendet ist. Die bisher vom Betreuungsverband wahrgenommenen staatlichen Verwaltungsaufgaben für die keinem Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Beschäftigungsstellen sollen bereits bestehenden staatlichen Zivildienstgruppen übertragen werden.

Die vom Betreuungsverband mit Hilfe von Zivildienstleistenden versorgten Alten, Kranken und Behinderten sollen von Einrichtungen, die den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören, betreut werden.

24. Abgeordneter  
**Hölscher**  
(FDP) Ist die Bundesregierung bereit, unverzüglich mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Verhandlungen über die Übernahme der Aufgaben des Betreuungsverbands Zivildienst e.V. einzutreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 12. November**

Das Bundesamt für den Zivildienst ist bereits beauftragt worden, die mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erforderlichen Verhandlungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für den eigenen Bereich und über die Sicherstellung einer möglichst nahtlosen Anschlußbetreuung der bisher vom Betreuungsverband versorgten hilfsbedürftigen Personen aufzunehmen.

25. Abgeordnete  
**Frau Dr. Adam-Schwaetzer**  
(FDP) Welche Erfahrungen liegen über die Modellversuche mit mobilen Diensten des Betreuungsverbands Zivildienst e.V. vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 12. November**

Der Betreuungsverband Zivildienst ist nicht Träger eines der Modellversuche der mobilen sozialen Hilfsdienste, die vom Bundesbeauftragten für den Zivildienst besonders anerkannt wurden und die derzeit auf Kosten des Bundes forschungsbegleitet werden. Er ist auch nicht Träger eines vom Bundesamt für den Zivildienst ausdrücklich anerkannten mobilen sozialen Hilfsdienstes, bei dessen Betrieb Zivildienstleistende unter Zahlung eines Aufwandszuschusses eingesetzt werden. Der Betreuungsverband Zivildienst verfügt allerdings seit längerer Zeit über Zivildienstplätze mit den Merkmalen: Pflegehilfe und Betreuungsdienste sowie individuelle Betreuung Behindter und Kranker.

26. Abgeordnete  
**Frau Dr. Adam-Schwaetzer**  
(FDP) Wo erbringt der Verband diese Leistungen, und wie viele hauptamtlich Beschäftigte und Zivildienstleistende sind für die mobilen Dienste tätig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 12. November**

Nach seinen eigenen Angaben unterhält der Betreuungsverband Zivildienst in Bonn, Castrop-Rauxel, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Mainz, München, Nürnberg und Gießen mit Zivildienstleistenden Dienste zur Betreuung alter und behinderter Mitbürger; daneben unterhält er in Aachen einen solchen Dienst ohne Zivildienstleistende. Insgesamt sind in diesen Diensten derzeit 44 hauptamtliche Mitarbeiter (davon 32 über ABM gefördert), zwei Helfer des Freiwilligen sozialen Jahrs, einige Ehrenamtliche sowie 74 Zivildienstleistende in der Betreuung von 1100 Personen tätig.

27. Abgeordnete  
**Frau Dr. Adam-Schwaetzer**  
(FDP) Ist sichergestellt, daß der Bundesbeauftragte für den Zivildienst die sozialen Einrichtungen des Betreuungsverbands Zivildienst e.V. nicht in eigener Regie übernimmt und damit gegen das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege verstößt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort  
vom 12. November**

Die Gefahr eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip besteht nicht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich im Sommer dieses Jahrs mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege auf gemeinsame Grundsätze zum Aus- und Aufbau mobiler sozialer Hilfsdienste geeignet.

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sehen es danach als ihre Aufgabe an, mobile soziale Hilfsdienste aus- und aufzubauen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich bereit erklärt, den Aus- und Aufbau nach Kräften zu unterstützen.

Entsprechend dieser Vereinbarung hat der Bundesbeauftragte für den Zivildienst bzw. das Bundesamt für den Zivildienst bereits Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gebeten, die soziale Betreuung bestimmter Schwerstbehinderter zu übernehmen, die vom Betreuungsverband Zivildienst nicht mehr weiter betreut werden konnten. Er wird auch künftig so verfahren.

**Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

28. Abgeordneter  
**Biehle**  
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung geprüft bzw. ist die Bundesregierung bereit festzustellen, ob unter den 88 Personen, gegen die wegen des Verdachts strafbarer Handlungen beim Bundeswehrgelöbnis in Bremen, bei den Wahlveranstaltungen mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß in Essen und Hamburg sowie bei weiteren Gelöbnissen der Bundeswehr 1980 ermittelt wurde – wie der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler in seinem an mich gerichteten Schreiben vom 23. September 1980 mitteilte –, auch Kriegsdienstverweigerer waren, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung gegebenenfalls, diesem Mittäterkreis, weil er gegen das Prinzip der Gewaltlosigkeit verstoßen hat, die Eigenschaft als Kriegsdienstverweigerer abzuerkennen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner  
vom 11. November**

Bei gewalttätigen Handlungen gegenüber anderen in der Öffentlichkeit setzt der Widerruf einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eine rechtskräftige Verurteilung voraus.

Im Zusammenhang mit den Vorgängen in Bremen, Essen und Hamburg liegen rechtskräftige Strafurteile noch nicht vor. Die Bundesregierung hat aber sichergestellt, daß ihr einschlägige Urteile nach Rechtskraft zugänglich gemacht werden. Soweit es sich um anerkannte Kriegsdienstverweigerer handelt, wird sie die zuständigen Prüfungsausschüsse mit der Frage des Widerrufs der Anerkennung befassen.

29. Abgeordneter Müller (Wesseling) (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß nur durch einen glücklichen Umstand der Absturz des Star-fighters am Freitag, dem 17. Oktober 1980, in Hürth/Erf Kreis nicht im Bereich eines großen Chemiewerks, in dem hochexplosive und gesundheitsgefährdende Stoffe, wie Wasserstoff und Chlor, hergestellt werden, erfolgte, und welche Sicherheitsvorkehrungen sind getroffen, damit mögliche Unfälle ähnlichen Ausmaßes nicht zu einer Katastrophen führen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner  
vom 11. November**

Das Luftfahrzeug des Oberstleutnant Heuser vom Jagdbombergeschwader 31 aus Nörvenich geriet beim Landeanflug infolge eines Triebwerkschadens in Brand. Trotz dieser Tatsache und der damit auch für ihn persönlich verbundenen und unmittelbaren Gefahr steuerte der Luftfahrzeugführer das Flugzeug auf unbewohntes Gebiet, bevor er sich selbst mit dem Schleudersitz rettete.

„Industrieanlagen hoher Gefahrenklasse“ sind, soweit bekannt oder vom Betreiber beantragt, in den Tiefflugplanungs- und Arbeitskarten mit einem besonderen Symbol speziell gekennzeichnet. Diese Anlagen sind bei der Flugwegplanung zu berücksichtigen. Auf Grund ihrer in der Regel markanten Baustruktur können sie von den fliegenden Besatzungen aus der Luft klar erkannt werden und es kann ihnen im Falle eines drohenden Absturzes bewußt ausgewichen werden.

30. Abgeordneter Dr. Riedl (München) (CDU/CSU) Warum wurden die Münchner CSU-Bundestagsabgeordneten nicht zur Gelöbnisfeier der Bundeswehr am 6. November 1980 in München eingeladen, und nach welchen Grundsätzen lädt die Bundeswehr die Mitglieder des Deutschen Bundestages zu derartigen Anlässen ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner  
vom 11. November**

Bei der Gelöbnisfeier am 6. November 1980 in München handelte es sich um die vom Generalinspekteur der Bundeswehr befohlene zentrale Veranstaltung anlässlich des 25jährigen Bestehens der Bundeswehr für den Wehrbereich VI.

Hierzu wurden vom Befehlshaber im Wehrbereich VI eingeladen

- der bayerische Ministerpräsident
- die bayerischen Abgeordneten des Deutschen Bundestages im Kabinetttrang (die Bundesminister Ertl und Dr. Vogel)
- die bayerischen Abgeordneten des Verteidigungsausschusses (Frau Krone-Appuhn, CSU, Herr Gerstl, SPD)
- die Landesvorsitzenden der drei Parteien sowie
- der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe in Bonn, Dr. Zimmermann.

Zu ähnlichen Anlässen werden je nach Art der Veranstaltung und/oder Platzangebot alternierend folgende Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeladen:

- Der Präsident des Deutschen Bundestages
- die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Obmänner des Verteidigungs- und des Haushaltausschusses
- die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- die jeweils örtlichen Mitglieder des Deutschen Bundestages aller Parteien.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**

31. Abgeordneter      Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung  
**Ibrügger**                über die möglichen Auswirkungen des Gebrauchs  
(SPD)                    von Formaldehyd als Konservierungsmittel von Kosmetika, Shampoos, Seifen und Schaumbädern vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 10. November**

Formaldehyd wird in kosmetischen Mitteln unter anderem als Konservierungsstoff eingesetzt und kann bei einem kleinen Kreis von Verbrauchern allergische Reaktionen hervorrufen. Betroffen sind dabei insbesondere Menschen, die durch eine frühere berufliche Exposition gegen Formaldehyd sensibilisiert worden sind, wie z. B. Pathologen, Histologen und Anatomen. Bei derart konservierten kosmetischen Mitteln muß daher auf der Packung oder dem Behältnis ein deutlich sichtbarer Hinweis auf Formaldehyd angebracht sein, damit diese Verbraucher beim Kauf auf andere kosmetische Mittel ausweichen können. Ferner bestehen Vorschriften über den Höchstgehalt an Formaldehyd in kosmetischen Mitteln.

32. Abgeordneter      Kann die Verwendung von Formaldehyd krebs-  
**Ibrügger**                erzeugende Wirkungen auslösen?  
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 10. November**

Das Bundesgesundheitsamt hat auf Anregung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit hin die von ihr einberufene Kosmetik-Kommission mit der Frage befaßt, ob auf Grund neuer Erkenntnisse die in der Kosmetik-Verordnung festgelegten Einschränkungen des Gehalts an Formaldehyd in kosmetischen Mitteln ausreichen. Nach Auffassung dieser Kommission sind die zulässigen Mengen an Formaldehyd in kosmetischen Mitteln so gering, daß bei dem augenblicklichen Erkenntnisstand die Gefahr einer krebsverursachenden Wirkung derartiger Erzeugnisse nicht zu erkennen ist. Der Verdacht einer solchen Wirkung beruhe auf einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung in den USA, bei der nur sehr hohe Formaldehydkonzentrationen, die starke Reizwirkungen auf die Nasenschleimhaut ausüben, bei Ratten zu Nasentumoren geführt haben. Bei anderen Tierarten sei eine solche Tumorhäufigkeit nicht beobachtet worden. Auch bei beruflich Formaldehyddämpfen ausgesetzten Personen wäre keine erhöhte Sterblichkeit an Erkrankungen des Nasen-Rachenraums festzustellen gewesen. Die weiteren Untersuchungsergebnisse zur gesundheitlichen Beurteilung von Formaldehyd werden sorgfältig laufend dahin gehend überprüft, ob und gegebenenfalls inwieweit weitere Einschränkungen bei der Verwendung dieses Stoffes in kosmetischen Mitteln erforderlich sind.

33. Abgeordneter  
**Dr. Holtz**  
 (SPD) Wie gedenkt die Bundesregierung, die Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen um konsequenteren Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Verwendung von synthetischen Östrogenen zu unterstützen?

**Antwort des Bundesministers Frau Huber**  
**vom 13. November**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat bereits am 12. Februar 1980 die Länder, also auch das Land Nordrhein-Westfalen von dem Verdacht einer verbotswidrigen Verwendung des hier in Frage stehenden Östrogens Diethylstilbestrol (DES) unterrichtet und eine Verstärkung der Überwachung angeregt. Darüber hinaus hat am 2. September 1980 im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit eine ausführliche Besprechung mit den zuständigen obersten Landesbehörden zur Beurteilung der Rückstandssituation bei Östrogenen und Thyreostatika sowie über Möglichkeiten einer Intensivierung der Überwachung stattgefunden. Schließlich hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Länder unmittelbar nach Bekanntwerden der italienischen Untersuchungsergebnisse über Östrogenbefunde in italienischer Babynahrung mit Schreiben vom 9. September 1980 über diesen Sachverhalt detailliert unterrichtet und sie gebeten, entsprechende Untersuchungen auch bei Babynahrung aus deutscher Herstellung vorzunehmen.

Die auf Grund dieser Initiativen durchgeführten Untersuchungen haben dann auch zu den vom nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsminister Bäumer dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit am 2. Oktober 1980 übermittelten und noch am gleichen Tage der Öffentlichkeit mitgeteilten Ergebnissen des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamts Krefeld geführt. Sofort nach Eingang dieser Ergebnisse ist das Bundesgesundheitsamt um eine ausführliche Stellungnahme und wissenschaftliche Beurteilung des Sachverhalts gebeten worden, die allen zuständigen Landesbehörden festschriftlich zugestellt und hinsichtlich ihrer Konsequenzen mit diesem in einer weiteren Besprechung am 22. Oktober 1980 im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit erörtert worden ist.

Die für die Lebensmittelüberwachung allein zuständigen Länder haben daher seitens der Bundesregierung im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten in dieser Angelegenheit bisher jede nur denkbare Unterstützung erfahren. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Bemühungen der Länder um eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Verbote der Verwendung von synthetischen Östrogenen nachhaltig unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung der bereits seit Beginn der siebziger Jahre mit erheblichem Aufwand betriebenen Forschung über den Nachweis von Östrogenrückständen, die im übrigen auch zur Übernahme des vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld angewandten Untersuchungsverfahrens in die fleischbeschaurechtlichen Vorschriften geführt hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

34. Abgeordnete  
**Frau**  
**Berger**  
**(Berlin)**  
**(CDU/CSU)** Ist der Bundesregierung bekannt, daß Behinderte, die mit der Deutschen Lufthansa fliegen wollen, bei Erwerb eines Flugscheins unter Vorlage eines Beurteilungsbogens schriftlich bestätigen müssen, weder durch ihren „Zustand noch durch ihr Verhalten andere Mitreisende zu gefährden oder zu belästigen“, und wird die Bundesregierung das bevorstehende Jahr der Behinderten zum Anlaß nehmen, auf eine Änderung der Beförderungsbedingungen der Deutschen Lufthansa bzw. des Beurteilungsbogens hinzuwirken, damit in Zukunft jegliche Diskriminierung von Behinderten unterbleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 10. November**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Deutsche Lufthansa — wie alle anderen Flugliniengesellschaften — von kranken und körperbehinderten Fluggästen, die erkennbar oder nach eigenen Angaben an einer für ihre Flugreise relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden, die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ihrer Reisefähigkeit verlangt. Der hierfür verwendete Beurteilungsbogen beruht auf einem von dem Internationalen Lufttransport-Verband IATA entwickelten Muster.

Diese Maßnahme dient, worauf auch die gestellten Fragen hindeuten, besonders dem Schutz des Kranken oder Körperbehinderten selbst, damit sichergestellt ist, daß für sein sicheres An-Bord-Kommen und Von-Bord-Gehen gesorgt ist, an Bord besondere Einrichtungen, deren er bedarf, vorhanden und Vorkehrungen für die von ihm benötigte besondere Betreuung getroffen sind.

Soweit in dem Beurteilungsbogen Fragen gestellt sind, die besondere Kritik seitens der Behindertenverbände hervorgerufen haben, ist die Deutsche Lufthansa zur Überarbeitung aufgefordert worden, die voraussichtlich bis zum Jahresende abgeschlossen sein wird.

35. Abgeordneter **Dr. Jenninger**  
(CDU/CSU)      Wann ist mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Gaildorf im Zuge der B 19 zu rechnen, für den seit 1979 ein rechtskräftiges Planfeststellungsverfahren vorliegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 10. November**

Beim Ausbau der Ortsdurchfahrt Gaildorf im Zuge der B 19 handelt es sich — auf Grund der untergeordneten Größenordnung — um eine Maßnahme, die in die Zuständigkeit des Landes fällt. Wie die Landesstraßenbauverwaltung auf Anfrage mitteilt, mußte der Baubeginn in diesem Jahr mangels Finanzierungsmöglichkeiten zurückgestellt werden. Der notwendige Grunderwerb wird jedoch weiterhin fortgesetzt. Über die Möglichkeit des Baubeginns im nächsten Jahr kann vor Aufstellung des Bundeshaushalts 1981 keine Aussage gemacht werden.

36. Abgeordneter **Ibrügger**  
(SPD)      Liegen der Bundesregierung Untersuchungen darüber vor, in welchem Maß abgefahrene Reifen ursächlich für Verkehrsunfälle gewesen sind, und auf Grund welcher Erkenntnisse hält die Bundesregierung die Mindestprofiltiefe von 1,6 mm für ausreichend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 10. November**

In der amtlichen Statistik (1978) werden Reifenmängel als Unfallursache mit 0,4 v. H. aller Unfallursachen ausgewiesen. Inwieweit es sich bei diesen Reifenmängeln um abgefahrene Reifen (Mindestprofiltiefe unter 1 mm) handelt, ist nicht bekannt.

Zur Reifenprofiltiefe hat sich die technische Organisation der Europäischen Reifen- und Felgenhersteller (ETRTO) dahin gehend geäußert, daß neben den Merkmalen des Profils selbst auch eine wichtige Rolle bei der Haftung zwischen Reifen und Straße der Reifenaufbau, chemische Zusammensetzung der Lauffläche, die Straßenoberfläche, Wetterbedingungen, die mechanischen Eigenschaften des Fahrzeugs, der Fahrstil und besonders die Geschwindigkeit spielen. Die Profiltiefe allein ist nicht ausschlaggebend für die Haftung der Reifen.

Alle diese Faktoren, besonders die nicht vom Reifen selbst abhängigen Faktoren, machen es praktisch unmöglich, die mit der Sicherheit noch zu vereinbarende Mindestprofiltiefe genau zu definieren. Im strömendem

Regen z. B. oder auf einer glatten verkehrsreichen Straße sollte der Fahrer eines schnellen Wagens mit äußerster Sorgfalt fahren, auch wenn sein Wagen mit neuen Reifen ausgerüstet ist. Alles was man sagen kann ist, daß bei einem bestimmten Reifen unter gegebenen Umständen die Straßenhaftung mit der Reifenabnutzung fortschreitend abnimmt. Der Fahrer sollte diese Tatsache berücksichtigen und auf nassen Straßen die Geschwindigkeit entsprechend herabsetzen.

Die ETRTO sieht es als unmöglich an, eine für alle Reifentypen gültige Mindestprofiltiefe vorzuschreiben, über die hinaus der Reifen gefährlich wird. Wenn ein Reifen jedoch mit Verschleißanzeigern ausgestattet ist, dann können diese als Warnung für den Zeitpunkt für den Reifenwechsel angesehen werden.

Es wäre gefährlich für die Fahrer anzunehmen, sie könnten auf nassen Straßen ohne Herabsetzung der Geschwindigkeit sicher fahren, nur weil die Reifen noch nicht ein Stadium erreicht haben, zu dem sie ausgetauscht werden sollten. Insbesondere die Fahrer von sportlichen Fahrzeugen sollten angesichts der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs darauf achten, ihre Reifen frühzeitig auszuwechseln.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist nicht beabsichtigt, die in § 36 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebene Mindestprofiltiefe zu ändern.

37. Abgeordneter      Welche Mindestprofiltiefen gelten in anderen  
**Ibrügger**                Ländern der Europäischen Gemeinschaft, und hat  
                               (SPD)                es dort im Laufe der vergangenen Jahre Veränderungen gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 10. November**

Nach hiesigem Kenntnisstand wird in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme von Luxemburg, eine Mindestprofiltiefe von 1,0 mm verlangt; in Luxemburg ist eine solche von 1,6 mm vorgeschrieben.

38. Abgeordneter      Hält die Bundesregierung eine Preisgestaltung  
**Dr. Schwenk**           von 1,70 DM für nichtalkoholische Getränke in  
                               (Stade)               Dosen auf Verkaufsstellen im Hamburger Haupt-  
                               (SPD)               bahnhof für zulässig, und – wenn nicht – was geht sie zu tun, um insoweit eine Verbesserung für die Reisenden zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 11. November**

Weder aus den Angaben in Ihrer Frage noch aus anderen Unterlagen sind grundsätzliche Bedenken gegen die Preisgestaltung von Bahnhofsbetrieben herzuleiten. Die Verkaufspreise werden von den Pächtern dieser Bahnhofsbetriebe grundsätzlich in eigener Verantwortung festgelegt. Sie sind u. a. von folgenden besonderen Faktoren bestimmt:

- größerer Personalaufwand infolge von Schicht-, Sonn- und Feiertagsbetrieb zur Versorgung der Reisenden,
- Inanspruchnahme von hochwertigen Grundstücksflächen in meist zentralgelegenen Verkaufsbereichen,
- Wettbewerb mit nahegelegenen innerstädtischen Kaufhäusern, Imbißstuben u. ä.

39. Abgeordneter      Kommt nach Auffassung der Bundesregierung  
**Dr. Schwenk**           Verkaufsständen auf Umsteigebahnhöfen wegen  
                               (Stade)               der zeitlichen Beschränkung der Reisenden eine  
                               (SPD)               marktbeherrschende Stellung zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 11. November**

Anhaltspunkte für eine marktbeherrschende Stellung von Verkaufseinrichtungen in Bahnhöfen sind angesichts der regelmäßig vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht gegeben.

40. Abgeordneter **Dr. Kunz**  
(Weiden)  
(CDU/CSU) Welche Förderungsmöglichkeiten sieht das auf Beschuß des Bundeskabinetts vom 12. September 1979 durch den Bundesverkehrsminister in Zusammenarbeit mit den Bundesländern aufzustellende Radwegeprogramm an Bundesstraßen speziell für das Zonenrandgebiet vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 13. November**

Die Grundsätze für die Aufstellung des Programms „Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes“ gelten für das Zonenrandgebiet in gleichem Maße wie für das übrige Bundesgebiet.

Das aufzustellende Programm wird deshalb den dort bestehenden Bedarf angemessen berücksichtigen.

Die finanziellen Mittel müssen aus den jeweiligen Landesanteilen an Bundesfernstraßenmitteln abgedeckt werden. Im Rahmen dieses Programms sind weitere Förderungsmöglichkeiten nicht gegeben.

41. Abgeordneter **Dr. Kunz**  
(Weiden)  
(CDU/CSU) Stimmt die Bundesregierung der nach dem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 5. November 1980 von der Gesellschaft für Elektrischen Straßenverkehr, Essen, geäußerten Ansicht zu, daß das Elektroauto die einzige Alternative ist, um im verbrauchsintensiven Stadtverkehr ölunabhängig zu werden, und durch welche Förderungsmaßnahmen beabsichtigt sie gegebenenfalls, die schwierige Einführungsphase bei Elektrofahrzeugen zu überbrücken, bis die zum Erreichen eines marktgerechten Preises notwendigen Großserien anlaufen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 13. November**

Ja, allerdings nur für Fahrten, bei denen die Einschränkungen des Elektroautos in bezug auf Reichweite und Nutzlast in Kauf genommen werden können.

Die übrigen derzeit bekannten alternativen Antriebsenergien können großtechnisch noch nicht erzeugt werden; hier ist ein Vorlauf von ca. 10 bis 15 Jahren erforderlich.

Die Bundesregierung stellt zur Zeit für den Deutschen Bundestag einen umfassenden Bericht über die Förderungsmöglichkeiten für den Einsatz von Elektrostraßenfahrzeugen auf. Termin: 1. Februar 1981.

42. Abgeordneter **Dr. Friedmann**  
(CDU/CSU) Wie weit sind die Vorbereitungen für die gemeinsam mit der Stadt Baden-Baden vorzunehmende Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Baden-Baden, die im Hinblick auf die am 10. April 1981 beginnende Landesgartenschau und den im Oktober 1981 stattfindenden IOC-Kongreß sehr dringlich ist, gediehen, und ist der Bund bereit, von den auf mehr als 500000 DM geschätzten Kosten zumindest die Hälfte zu übernehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 13. November**

Vertreter der Stadt Baden-Baden und die Deutsche Bundesbahn (DB) haben sich in einer Besprechung am 11. November 1980 auf eine Konzeption über die Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes Baden-Baden geeinigt, die sich bis zur Eröffnung der Landesgartenschau realisieren läßt. Diese Konzeption bedarf noch der Zustimmung des Gemeinderats von Baden-Baden. Über die gemeinsame Finanzierung (Stadt und DB) der Maßnahme wurde ebenfalls grundsätzliches Einvernehmen erzielt.

43. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) Rechtfertigt das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse den Bau der Bundesbahnschnelltrasse Mannheim-Basel trotz der knapper gewordenen Finanzen des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 13. November**

Die Neubaustrecke Rastatt—Offenburg—Basel ist im Bundesverkehrswegeplan '80 (BVWP '80) im Abschnitt Rastatt—Offenburg in der Stufe I (vordringlich angestrebte Maßnahmen; Realisierung bzw. Baubeginn bis 1990) und im Abschnitt Offenburg—Basel in der Stufe II (nach Ergebnis der gesamtwirtschaftlichen Bewertung bauwürdig; Realisierung nach 1990 vorgesehen) enthalten.

Im Gegensatz zur Stufe I besteht für die Stufe II noch keine Verzahnung mit der Finanzplanung. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet der Bundesverkehrsminister erst nach Abschluß der DB-Planung im Rahmen der Genehmigungsverfahren gemäß § 14 Abs. 3 Buchstaben a und c des Bundesbahngesetzes.

44. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung inzwischen genaue Pläne über den Zeitpunkt des Baus und der Fertigstellung des neuen Abstiegsbauwerks Henrichenburg, und kann sie jetzt verbindliche Aussagen über den Zeitpunkt und die Fertigstellung machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 13. November**

Die Planungsarbeiten einschließlich Entwurfsbearbeitung werden z. Z. programmgemäß durchgeführt.

Eine Aussage über den Zeitpunkt des Baubeginns und die Fertigstellung des Bauwerks kann gegenwärtig nicht gemacht werden.

45. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU) Wie ist der Stand der in der Antwort der Bundesregierung vom 14. Mai 1980 auf meine Anfrage angekündigten Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Land Nordrhein-Westfalen über einen zweiten Nachtrag zum Regierungsabkommen vom 14. September 1965?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne  
vom 13. November**

Die Frage der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Land Nordrhein-Westfalen über einen 2. Nachtrag zum Regierungsabkommen vom 14. September 1965 stellt sich erst, wenn die fortgeschriebene Finanzplanung bis 1984 vorliegt.

46. Abgeordneter  
**Gerstein**  
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, ihre Zusagen für den Bau und die Fertigstellung des Abstiegsbauwerks Henrichenburg kurzfristig so zu bekräftigen, daß die damit verbundenen Frachtkostensenkungen in die anstehenden Investitionsentscheidungen im Stahlbereich des östlichen Ruhrgebiets fest eingeplant werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne**  
vom 13. November

Die gesamtwirtschaftliche Beurteilung des neuen Abstiegsbauwerks Henrichenburg muß vor dem Hintergrund der Entscheidung der Stahlindustrie im östlichen Ruhrgebiet gesehen werden. Bei der Aufnahme der Maßnahme in den Bundesverkehrswegeplan '80 ist von einer positiven Entwicklung der Stahlindustrie im östlichen Ruhrgebiet ausgingen worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

47. Abgeordneter  
**Vogt**  
(Düren)  
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im Rahmen der Werbung zur Einsparung von Energie für wärmedämmende Maßnahmen geworben wird, den Antragsbehörden aber keine Mittel mehr zur Gewährung von Zuschüssen zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling**  
vom 12. November

Das Interesse an der Durchführung wärmedämmender Maßnahmen hat auf Grund des starken Anstiegs der Energiekosten kräftig zugenommen. Auch die Bemühungen der Bundesregierung u. a. mit dem Energiesparbuch möglichst vielen interessierten Bürgern sachdienliche Hinweise für energiesparende Maßnahmen zu geben, haben zu dieser Entwicklung beigetragen. Von den Wirtschaftsunternehmen, die Leistungen für energiesparende Maßnahmen anbieten, wird in der Werbung stets auf die staatliche Förderung hingewiesen. Inzwischen sind zahlreiche Maßnahmen auch an die Schwelle zur Rentabilität geraten und werden bereits ohne Förderungsanreiz durchgeführt.

Daraus sollte die Konsequenz gezogen werden, die verfügbaren und die künftig zur Verteilung gelangenden Zuschußmittel des Energiesparprogramms auf diejenigen Antragsteller zu verteilen, die nicht auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gemäß § 82 a EStG verwiesen werden können und die entweder besonders wirksame Energiesparmaßnahmen durchführen oder solche, die ohne Förderung kaum finanziert werden.

48. Abgeordneter  
**Vogt**  
(Düren)  
(CDU/CSU) Wann werden den Antragsbehörden voraussichtlich wieder die notwendigen Mittel zur Gewährung von Zuschüssen für die Einrichtung von wärmedämmenden Maßnahmen zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling**  
vom 12. November

Die in § 6 Abs. 3 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes bis 1982 vorgesehenen Bundesfinanzhilfen für das Energieeinsparungsprogramm werden den Ländern in jährlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Finanzhilfen für das Programmjahr 1981 ist für Dezember dieses Jahrs vorgesehen.

Die Bewilligungsstellen der Länder können die Zuschüsse erst bewilligen, wenn die Länder ihre Mittel in gleicher Höhe bereitgestellt und die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Bewilligung geschaffen haben.

49. Abgeordneter  
**Dr. Narjes**  
 (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der jährliche Heizölverbrauch aller im Eigentum oder unter der wirtschaftlichen Kontrolle des Staates befindlichen Gebäude, einschließlich des Niedrigtemperaturwärmebedarfs in den von Bund und Ländern gemeinsam kontrollierten Unternehmen der Wohnungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 12. November**

Auf Grund einer groben Schätzung läßt sich für die Gebäude im Eigentum des Bundes ein jährlicher Mineralölverbrauch von ca. 600 000 m<sup>3</sup> angeben. Die Bundesregierung bemüht sich im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Programms „Bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden des Bundes“ um Verfeinerung der dieser Abschätzung zugrundeliegenden Daten bis zur tatsächlichen liegenschaftsweisen Verbrauchserfassung.

Über den Heizölverbrauch für den Niedrigtemperaturwärmebedarf von Unternehmen der Wohnungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, an denen der Bund beteiligt ist, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

50. Abgeordneter  
**Dr. Narjes**  
 (CDU/CSU) Kann die Bundesregierung mitteilen, wieviel Arbeitszeit bzw. Anteile seines Realeinkommens ein durchschnittlich verdienender Arbeitnehmer 1950, 1960, 1970 und 1980 aufwenden mußte, um eine Wohnung mit durchschnittlichen Qualitätsmerkmalen mit Wärme und Warmwasser zu versorgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 12. November**

Anhaltspunkte für die Entwicklung des Anteils der Aufwendungen eines durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalts für Heizenergie am verfügbaren Einkommen geben die laufenden Wirtschaftsrechnungen ausgewählter Haushaltstypen. Danach hat sich der Anteil der Aufwendungen für Energie (Elektrizität, Gas, Brennstoff usw.) am ausgabefähigen Einkommen eines vierköpfigen Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen wie folgt entwickelt:

1950	5,1 v. H.	1970	4,0 v. H.
1960	4,2 v. H.	1979	5,3 v. H.

Zur Beantwortung der Frage, welche Arbeitszeit zur Erzielung entsprechender Einkommen erforderlich war, fehlen die dazu erforderlichen statistischen Grundlagen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen**

51. Abgeordneter  
**Dr. Jobst**  
 (CDU/CSU) Trifft es zu, daß die in den „Hinweisen für Geschenksendung in die DDR und nach Berlin Ost“ der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben zweimal genannte Postzeitungsliste der DDR bei keiner amtlichen Stelle des Bundesgebiets bezogen oder eingesehen werden kann?
52. Abgeordneter  
**Dr. Jobst**  
 (CDU/CSU) Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung, den Bürgern, die bei ihren Geschenksendungen die von der DDR erlassenen Vorschriften beachten wollen, die Einsicht in diese Liste zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann  
vom 12. November**

Die Postzeitungsliste der DDR kann beim Bundespostministerium und der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben eingesehen werden. Interessenten erhalten bei Bedarf Auszüge und Ablichtungen. Die Liste ist bisher wegen ihres erheblichen Umfangs nicht verbreitet worden, da es sich als zweckmäßig erwiesen hat, ratsuchenden Bürgern entsprechende Auskünfte über die Verbote der Einfuhr von Presseerzeugnissen in die DDR zu erteilen.

Ich nehme Ihre Anfrage zum Anlaß, in einer Neufassung des Merkblatts „Hinweise für Geschenksendungen in die DDR und nach Berlin (Ost)“ die Stellen anzugeben, wo Informationen über die Postzeitungsliste der DDR angefordert werden können.

53. Abgeordneter **Graf Huyn** (CDU/CSU) Hat Staatssekretär Gaus schon vor dem 5. Oktober 1980 von der Absicht der DDR-Regierung gewußt, die Umtauschquoten für DDR-Reisende zu erhöhen, und hat er dies bereits vor dem 5. Oktober dem Bundeskanzler oder sonstigen Bonner Regierungsstellen mitgeteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann  
vom 12. November**

Nein.

54. Abgeordneter **Graf Huyn** (CDU/CSU) Bezug sich die Überraschung der Bundesregierung und ihres Bonner Vertreters in Ost-Berlin auf den Zeitpunkt der Erhöhung, weil sie erst später erwartet, dann aber auf Weisung Moskaus „aus übergeordneten politischen Gründen“ vorgezogen worden war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann  
vom 12. November**

Die Überraschung bezog sich auf die Maßnahme insgesamt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für  
Forschung und Technologie**

55. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU) Weshalb hat die Saarberg/Interplan ihre Bohrtätigkeit zur Uransuche auf Gemarkung Baden-Baden fortgesetzt, obwohl der Stadtrat Baden-Badens schon vor mehreren Monaten beschlossen hatte, jede weitere Konzession für die Uransuche bis zum Vorliegen weiterer Gutachten zu verweigern, und weshalb hat der Geschäftsführer des im mittelbaren Bundesbesitz befindlichen Unternehmens zwei Tage vor der Bundestagswahl von sich aus der örtlichen Presse mitgeteilt, daß die Bohrtätigkeit selbstverständlich fortgesetzt werde, obwohl zuvor über Monate hinweg ein gegenteiliger Eindruck in der Öffentlichkeit geweckt worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl  
vom 13. November**

Die Firma Saarberg-Interplan-Uran-GmbH (SIPU) führt seit dem Jahr 1976 Bohrtätigkeiten zur Uranprospektion im Gebiet der Gemeinden Baden-Baden und Gernsbach durch, die vom Bundesforschungsministerium gefördert werden. Dieser Tätigkeit liegen die Schürfkonzession

des Landesbergamts Baden-Württemberg vom 6. August 1975 und, soweit das Gebiet der Stadt Baden-Baden betroffen ist, eine Reihe von Gestattungsverträgen und Ausnahmegenehmigungen der Stadt Baden-Baden zugrunde.

Mit Schreiben vom 28. August 1979 hat die Stadt Baden-Baden den Widerruf der erteilten Ausnahmegenehmigungen und Gestattungsverträge mit der Begründung erklärt, daß über die Uranprospektion hinaus bereits der Uranabbau betrieben werde. Hiergegen hat SIPU mit Schreiben vom 12. September 1979 Widerspruch eingelegt und dabei in Abrede gestellt, daß bereits Uran abgebaut werde. Dies ist in einer Gemeinderatssitzung der Stadt Baden-Baden am 5. Oktober 1979 von mir gemeinsam mit dem Wirtschaftsminister von Baden-Württemberg, Herrn Dr. Eberle, bestätigt worden.

Die Stadt Baden-Baden hat am 27. September 1979 SIPU mitgeteilt, daß sich der Gemeinderat erneut mit der Angelegenheit befassen und darüber beschließen werde, wie mit dem Widerruf verfahren werden solle. Bis zu einem solchen Beschuß verbleibt es nach Auffassung von SIPU in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bei der bisherigen Rechtsgrundlage für die Explorationsaktivität.

SIPU beruft sich außerdem darauf, daß gemäß den Bestimmungen der Schürfkonzession des Landesbergamts Baden-Württemberg vom 6. August 1975 die im Betriebsplan genehmigten Arbeiten der SIPU nur mit vorheriger Zustimmung des Landesbergamts aufgeschoben, ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden dürfen. Eine solche Zustimmung hat das Landesbergamt bisher nicht erteilt.

Zu den von Ihnen erwähnten Äußerungen gegenüber der örtlichen Presse hat mir SIPU mitgeteilt, daß Herr Hensel als Mitglied der Geschäftsführung dieser Firma am 3. Oktober 1980, und zwar auf Anfrage, erklärt hat, die Fortsetzung der Arbeiten sei aus der Sicht von SIPU selbstverständlich. SIPU bestreitet, daß in den vorangegangenen Monaten ein gegenteiliger Eindruck erweckt worden sei, vielmehr habe sich das Unternehmen auch in dieser Zeit für die Weiterführung der Arbeiten eingesetzt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

56. Abgeordneter Neumann (Bramsche) (SPD)      Welche Mittel und Maßnahmen hat die Bundesregierung eingesetzt, und welche Maßnahmen gedenkt sie in Zukunft zu ergreifen, um dem jungen Staat Simbabwe Starthilfe zu geben?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 13. November**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat bereits vor zwei Jahren eine Studie erstellen lassen, die Schwerpunkte einer künftigen Kooperation mit einem unabhängigen Simbabwe aufzeigte. Im Rahmen eines 1978 begonnenen Sonderprogramms für Flüchtlinge aus dem südlichen Afrika werden mehrere hundert junge Simbabwera durch Ausbildungsstipendien gefördert. Darüber hinaus unterstützten die Kirchen in erheblichem Umfang Entwicklungsprojekte zugunsten diskriminierter Gruppen im damaligen Rhodesien.

Anfang April 1980 – also schon vor der offiziellen Unabhängigkeit des Landes – weilte eine Mission des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Simbabwe, um Projekte für die künftige Zusammenarbeit zu identifizieren. Bei der Unabhängigkeitseier am 18. April 1980 konnte Bundesaußenminister Genscher Simbabwe deutsche Hilfe in Höhe von 59 Millionen DM (50 Millionen DM Finanzielle Zusammenarbeit, 7 Millionen DM Technische Zusammenarbeit und 2 Millionen DM Humanitäre Hilfe) zusagen. Das Abkommen über

Finanzielle Zusammenarbeit und die Darlehensverträge konnten bereits im Juli 1980 anlässlich des Besuchs von Bundesminister Offergeld in Simbabwe unterzeichnet werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit als erstes Land mit der Realisierung seiner Zusagen an Simbabwe begonnen. Der simbabwische Außenminister Muzenda hat dies in seiner kürzlichen Rede vor der 35. Vollversammlung der Vereinten Nationen ausdrücklich gewürdigt.

Im einzelnen wurden Simbabwe für 1980 folgende Entwicklungsleistungen zugesagt (Einzelplan 23):

1. *Finanzielle Zusammenarbeit*

- a) 40 Millionen DM für die Beseitigung von Kriegsschäden in ländlichen Gebieten (Wiederherstellung von Straßen, Brücken und Wasserversorgung)
- b) 10 Millionen DM Allgemeine Warenhilfe (vor allem für Ankauf von Geräten zum Wiederaufbau)

2. *Technische Zusammenarbeit*

- a) 2 Millionen DM zur Vorbereitung von Projekten der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit
- b) 5 Millionen DM für die Verwirklichung eines nationalen Berufsförderungszentrums.

3. Einhundert Aus- und Fortbildungsstipendien für verschiedene technische und gewerbliche Berufe.

Außerdem sind im Jahr 1980 bereits Programme politischer Stiftungen begonnen und weitere Mittel zur Förderung von Vorhaben der Kirchen in Simbabwe bewilligt worden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Simbabwe im Jahr 1981 fortzuführen und nach Möglichkeit zu verstärken. Die Prioritäten dieser Zusammenarbeit wurden in Verhandlungen mit der Regierung des Landes bereits vorläufig festgelegt. Schwerpunkte sind dabei erneut Maßnahmen des Wiederaufbaus und die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete. Darüber hinaus sind für Simbabwe wiederum 100 Stipendien vorgesehen. Eine Fortführung der Förderung von Programmen der politischen Stiftungen und Kirchen ist geplant. Über die genaue Höhe der im Jahr 1981 für Simbabwe verfügbaren Mittel kann erst nach Verabschiedung des Haushalts entschieden werden.

57. Abgeordneter **Neumann  
(Bramsche)** (SPD) Welchen Stand haben die Bemühungen der Bundesregierung, den Mohnanbau (Opiumgewinnung) in den Ursprungsländern, insbesondere in Thailand, durch Substitution zu verringern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 14. November**

Die Bundesregierung unterstützt in den Mohnanbauregionen Asiens die Bemühungen der Entwicklungsländer, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsprogramme den Mohnanbau durch andere landwirtschaftliche Kulturen zu ersetzen. Aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden dazu bisher insgesamt 25 Millionen DM zugesagt. Außerdem unterstützt die Bundesregierung aus Mitteln des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit die Arbeit des Suchtstoffkontrollfonds der Vereinten Nationen (UNFDAC). Bisher wurden UNFDAC 2,4 Millionen US-\$ zur Verfügung gestellt. In dieser Summe ist ein 1980 erstmalig auf 2 Millionen DM erhöhter deutscher Beitrag enthalten. Außerdem wird die Bundesregierung einen Beitrag von 300000 US-\$ für ein Projekt in einem asiatischen Land zur Verfügung stellen. UNFDAC hat sich bisher an mehreren Substitutionsprojekten in Asien beteiligt.

Bonn, den 14. November 1980